

Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA 2021 S.100) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 712) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (4) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse von den Haushaltsmitgliedern nur gemeinsam erfolgen kann.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt,
 1. in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens drei Monaten erreicht hat;

2. in dem ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;
 3. in dem der Halter des Hundes mit dem Hund in der Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt;
 4. nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Erfolgt die nach § 11 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung der Hundehaltung nicht innerhalb der dort genannten Frist, endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerschuld gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 erst nach diesem Fälligkeitszeitpunkt wird sie mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist
- (3) Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages festgesetzt werden.

§ 6
Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
1. für den ersten Hund 48,00 Euro
 2. für den zweiten Hund 66,00 Euro
 3. und jeden weiteren Hund 78,00 EUR
 4. für den ersten gefährlichen Hund 252,00 EUR
 5. und jeden weiteren gefährlichen Hund 354,00 EUR

Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die eine Steuermäßigung nach § 9 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Entsprechend des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren wird derzeit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532) bei Hunden der Rassen
- Pitbull-Terrier,
 - American Staffordshire-Terrier,
 - Staffordshire-Bullterrier,
 - Bullterrier
 - sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,

die Gefährlichkeit vermutet. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu erbringen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Die Gewährung von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen nach §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 4 Abs. 2).
- (2) Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch genommen werden soll
 1. ordnungsgemäß gehalten werden und der Hundehalter in den letzten zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die im direkten Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Der 2-Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist,
 2. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und
 3. eine gegebenenfalls geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Anträge auf Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gestellt werden.
- (3) Wird mit der rechtzeitigen Anmeldung eines Hundes ein Antrag auf Steuervergünstigung (Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung) gestellt, wird die Vergünstigung ab Beginn der Steuerpflicht ausgesprochen, sofern die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt bereits vorlagen. Über die vorstehenden Regelungen hinausgehende rückwirkende Steuervergünstigungen werden nicht gewährt.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag (§ 7 Abs. 3) gewährt für:

1. erfolgreich geprüfte Sanitäts- oder Rettungshunde die den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Dem Nachweis dienen Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde.
2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

3. Hütehunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden; eine entsprechende Zertifizierung des Hundes ist vorzulegen;
4. Hunde, die von ihrem Halter nachweislich aus einem Tierheim erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für 6 Monate ab dem Erwerb gewährt.
5. Therapiehunde, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale oder therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehalterinnen und Hundehaltern durchzuführen.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für das Halten eines Hundes:

1. der der Bewachung von Gebäuden dient, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. der ein Jagdgebrauchshund ist und von einem Jagd Ausübungsberechtigten verwendet wird, sofern dieser
 - a. Inhaber des Jagdscheines ist,
 - b. ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen kann und
 - c. der Hund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat;

Die Nachweise der Buchst. a.) bis c.) sind vorzulegen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:
 1. Geburtsdatum des Hundes,
 2. Geschlecht des Hundes,
 3. Rasse des Hundes,
 4. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
 5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
 6. Name, Anschrift, Geburtstag des Hundehalters
 7. Nachweis einer Haftpflichtversicherung
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (§ § 8 und 9), ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Befreiung/Ermäßigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Gemeinde zurückgegeben wird.
- (3) Bei Verlust bzw. Nichtrückgabe der Steuermarke ist eine Gebühr i.H.v. 2,50 EUR fällig.
- (4) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (5) Der Hundehalter oder Hundeführer hat den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich zu führen oder umherlaufen zu lassen.
- (6) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die Hundesteuermarke den Beauftragten der Hansestadt Osterburg (Altmark) oder Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen.

- (7) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Hund /seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet oder abmeldet,
2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuerbefreiungs-oder ermäßigungsgründe nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA. Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 5 einen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
2. entgegen § 12 Abs. 6 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 12 Abs. 7 die Hundesteuermarke/n nicht abgibt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 6 KVG LSA. Sie kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach §§ 9,

10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) zulässig.

- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) darf die für die Veranlagung der Hundesteuer bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen.

§ 16

Inkrafttreten /Außerkräftreten

- (1) Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 17.11.2016 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg, den

Nico Schulz
Bürgermeister